

Stand Februar 2017

Kontakte

Philipp Beck
Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 32
philipp.beck@t-r.ch

Mathias Josi
Fürsprecher, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 52
mathias.josi@t-r.ch

Thomas Kunz
dipl. Steuerexperte, dipl. Controller SIB
Tel. 031 950 09 41
thomas.kunz@t-r.ch

Martin Röthlisberger
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 19
martin.roethlisberger@t-r.ch

Nicole Siegenthaler
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 55
nicole.siegenthaler@t-r.ch

© T+R AG

Umstrukturierungen

1 Grundsätzliches zu (steuerlichen) Umstrukturierungen

Umstrukturierungen können in verschiedenen Ausgestaltungen vorkommen. Die zivilrechtlichen Grundlagen für die Reorganisation von Unternehmungen sind in erster Linie im Fusionsgesetz geregelt. Allerdings ist festzustellen, dass die steuerrechtliche Konzeption des Begriffs der Umstrukturierung nicht deckungsgleich mit der zivilrechtlichen ist. Während sich das Zivilrecht – über die Systematik des Fusionsgesetzes – nach der Methodik eines Numerus clausus richtet, ist für den steuerrechtlichen Umstrukturierungsbegriff eine Generalklausel massgebend. So spricht etwa das Einkommens- und Gewinnsteuerrecht allgemein von „Umstrukturierungen“ (s. Art. 19 Abs. 1 und 61 Abs. 1 DBG; Art. 8 Abs. 3 und Abs. 3^{bis} sowie Art. 24 Abs. 3 StHG), was im Zivilrecht (Fusionsgesetz) nicht der Fall ist.

Im Steuerrecht wird im Bereich der unternehmerischen Reorganisationen herkömmlicherweise eine **wirtschaftliche Betrachtungsweise** angestellt. Der Entscheid, ob steuerlich eine Umstrukturierung vorliegt, richtet sich üblicherweise nach einem Vergleich des Zustands vor mit demjenigen nach erfolgter Reorganisationsmassnahme. Der (zivilrechtliche) Weg ins Ziel ist dagegen für die steuerliche Beurteilung nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

Im Rahmen von Reorganisationen werden grundsätzlich Aktiven und Passiven von einem Steuersubjekt auf ein anderes übertragen. Hinsichtlich der direkten Steuern (**Einkommenssteuer, soweit Geschäftsvermögen betroffen ist, und Gewinnsteuer**) steht dabei stets die **Frage im Zentrum, ob die betroffenen Vermögenswerte Mehrwerte in Form stiller Reserven beinhalten und ob derartige stille Reserven realisiert und damit umgehend zur Besteuerung gebracht werden**. Die Erhebung von direkten Steuern auf stillen Reserven soll dabei aufgeschoben werden können und die Steuerfaktoren vom übertragenden auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen.

Hinweis

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob es aus der Sicht der steuerpflichtigen Unternehmung allerdings nicht vorteilhafter sein könnte, keinen Steueraufschub geltend zu machen. Dies könnte bspw. dann in Betracht gezogen werden, wenn stille Reserven in einem Kanton mit verhältnismässig tiefer Steuerbelastung realisiert und besteuert werden. Werden die realisierten Vermögenswerte im Rahmen einer Umstrukturierung in einen anderen Kanton mit einer vergleichsweise hohen

Wenn Sie Interesse am vollständigen Merkblatt haben, wenden Sie sich bitte an unsere Steuerspezialisten (s. Kontakte).